

Durchführung von Rigorosum und Verteidigung durch Videokonferenz

Ausführungsbestimmungen zur Durchführung von Rigorosum und Verteidigung per Videokonferenz während der Einschränkungen durch die Corona-Krise in Ergänzung der Promotionsordnung vom 7. April 2017

In Ergänzung zu den bereits veröffentlichten Informationen über Prüfungen in den Offenen Briefen des Rektors zum Coronavirus hat die Fakultät für Maschinenbau die folgenden Richtlinien für die Durchführung von Rigorosum und Verteidigung per Videokonferenz während der Corona-Krise beschlossen.

Es besteht in keinem Fall ein Rechtsanspruch der Promovenden auf Videokonferenzen.

1. Ein Mitglied der Promotionskommission muss zusammen mit dem Doktoranden physisch in einem Raum anwesend sein. Die Hygiene- und Schutzbestimmungen der TU Chemnitz sind dabei einzuhalten. Es muss im Protokoll vermerkt werden, welches Promotionskommissionsmitglied physisch und welche digital an der Prüfung teilnehmen.
2. Die Promotionskommission sowie der Kandidat müssen der Durchführung von Rigorosum und Verteidigung per Videokonferenz schriftlich oder per E-Mail an den Vorsitzenden der Promotionskommission zugestimmt haben.
3. Die für die Audio- und Videoübertragung genutzte Software muss die Vorgaben der TU Chemnitz zur Datenübertragung erfüllen (z. B. BigBlueButton). Die Videokonferenz wird von einem Mitglied der Promotionskommission organisiert und verwaltet.
4. Eine Aufzeichnung des Rigorosums oder der Verteidigung ist unzulässig. Der Vorsitzende der Promotionskommission weist zu Beginn der Prüfung alle Beteiligten darauf hin.
5. Die Übertragung aller erforderlichen Audio- und Videodaten, insbesondere des Bildes des Bewerbers und der Mitglieder der Promotionskommission sowie der Präsentation des Bewerbers, müssen in beide Richtungen in angemessener Qualität während des Rigorosums und der öffentlichen Verteidigung ununterbrochen sichergestellt sein. Bei kurzzeitigen Übertragungsunterbrechungen – wenige Minuten – bei einzelnen Teilnehmern der Promotionskommission ist der betreffende Teil der Prüfung auf Hinweis der betroffenen Person nochmals unmittelbar zu wiederholen. Der Prüfling kann hieraus keinen Mangel für das Gesamtverfahren ableiten.
6. Sofern z. B. an der Tafel oder während des Rigorosums mit Stift und Papier gearbeitet wird, dann muss sichergestellt sein, dass die Niederschrift für alle Promotionskommissionsmitglieder vollumfänglich sichtbar ist.



7. Die Beurteilung der angemessenen Qualität der Audio- und Videoübertragung obliegt dem Vorsitzenden der Promotionskommission. Die weiteren Mitglieder der Promotionskommission haben dementsprechend Mängel bei der Bild- und/oder Tonübertragung dem Vorsitzenden der Promotionskommission in geeigneter Form anzuzeigen.
8. Wenn die technische Umsetzung in einem Verfahrensteil endgültig scheitern sollte und somit nicht das komplette Rigorosum oder der komplette Vortrag gehalten werden kann und/oder die anschließende Disputation für die Promotionskommissionsmitglieder nicht zufriedenstellend erfolgen kann, sodass sie in der Lage sind, die Note des Rigorosums und der Verteidigung sowie das Gesamtprädikat festzulegen, müssen die entsprechenden Teile des Rigorosums oder des Vortrags oder die Disputation wiederholt werden. Die Entscheidung hier trifft die Promotionskommission. Die aufgrund der Technik gescheiterten Versuche werden nicht als Prüfungsversuch gewertet.
9. Das Prüfungsprotokoll wird nach den üblichen Regeln erstellt. Das Protokoll wird per E-Mail verschickt und nach (digitaler) Unterschrift der Mitglieder der Promotionskommission per E-Mail zurückgesandt.
10. Die Bekanntgabe der Ergebnisse des Rigorosums und der Verteidigung gegenüber dem Kandidaten erfolgt mündlich in der Videokonferenz.

Um die geforderte Öffentlichkeit der Verteidigung zu realisieren, kann sie im Veranstaltungskalender der TUC mit dem Hinweis angezeigt werden, wie man an der Verteidigung teilnehmen kann. Es wird dafür eine beschränkte Teilnehmerzahl empfohlen, um das System nicht zu überlasten.

Diese Regelungen gelten bis auf Weiteres im Zusammenhang mit der eingeschränkten Zugänglichkeit zu den Räumen der TU Chemnitz. Sie treten automatisch außer Kraft, wenn der Zugang zu den Räumen der TU Chemnitz zur Durchführung von Promotionsverteidigungen wieder möglich ist.

Chemnitz, den 25. Mai 2020

Die Vorsitzende